

Lenk- & Ruhezeiten

Ein Spezial-Report aus dem Bereich Einkauf, Produktion & Logistik



Diese Ausnahmeregelungen bei Lenk- und Ruhezeiten sollten Sie ausnutzen

von Uwe E. Wirth, Chefredakteur „Logistikmanager“

Die Vorschriften der Fahrpersonalordnung - insbesondere die vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten - haben schon so manchen Fahrzeugverantwortlichen schlaflose Nächte bereitet.

Denn diese Vorschriften sind sehr restriktiv und ziehen oft eine erheblich kompliziertere Einsatzplanung und höheren Personalbedarf nach sich. Doch in vielen Fällen, müssen Sie diese Regelungen gar nicht berücksichtigen.

Bereits Ende Januar 2008 wurde im Bundesgesetzblatt die „Zweite Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. I 2008, 54 ff.) veröffentlicht, in der neben Anpassungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) vor allem Änderungen der Fahrpersonalverordnung (FPersV) geregelt sind.

Die Änderungen dienen insbesondere der Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 102/1). Wichtigste Folge des Inkrafttretens war, dass nun auch für kleine Fahrzeuge zur Güterbeförderung, also Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t und Fahrzeuge im Personenlinienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km die Vorschriften zu Lenk- und Ruhezeiten gemäß VO (EG) Nr. 561/2006 gelten.

Bei vielen Kollegen herrscht aber immer noch Unsicherheit, wann die Regeln zu Lenk- und Ruhezeiten gelten.

Es gibt nämlich insbesondere seit dem 2. März 2014 eine ganze Reihe Ausnahmeregelungen von der Fahrpersonalverordnung, die wir hier übersichtlich zusammengefasst haben.

Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t nach § 1 Abs. 2 FPersV		
	Alte Regelung	Seit 2.3.2015 geltende Regelung
„Handwerkerregelung“ gilt nun räumlich unbegrenzt.	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufs benötigt; Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 FPersV-alt).	Ausgenommen von der FPersV sind Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 FPersV). Die Kilometerbegrenzungen sind generell entfallen.
Bestimmte Auslieferungs-fahrten sind freigestellt.	Keine entsprechende Ausnahmeregelung vorhanden.	Ausgenommen von der FPersV sind Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, wenn die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrers ausmacht (§ 1 Abs. 2 Nr. 3a FPersV). Die Kilometerbegrenzungen sind generell entfallen.
Ausnahme für „Rollende Lebensmittelmärkte“ gilt räumlich unbegrenzt.	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf oder für ambulante Bank-, Wechsel- oder Spargeschäfte verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 FPersV-alt).	Ausgenommen von der FPersV sind Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 FPersV). Die Kilometerbegrenzungen sind generell entfallen.

Ausnahmeregelungen mit Geltung für Fahrzeuge und Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger bzw. Sattelanhänger von mehr als 3,5 t nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FPersV sowie § 18 Abs. 1 FPersV und Art. 3 lit. b der VO (EG) Nr. 561/2006		
	bisherige Regelung	seit 2.3.2015 geltende Regelung
Erweiterung der Ausnahme für Fahrzeuge im Bereich Urproduktion	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in ei-	Ausgenommen von der FPersV sind Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförde-

	nem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FPersV-alt).	rung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FPersV).
Einschränkung der Ausnahme für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen	Ausgenommen sind Traktoren (Zugmaschinen), die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten dienen (§ 18 Abs. 1 Nr. 11 FPersV-alt).	Ausgenommen von der FPersV sind land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet werden, welches das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 FPersV).
Beschränkung der Ausnahme für Universaldienstleister- bzw. Handwerkerfahrzeuge sowie „rollende Lebensmittelmärkte“	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufs benötigt; Voraussetzung ist, dass das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 FPersV-alt).	Ausgenommen von der FPersV sind Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die in einem Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, z. B. Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 FPersV). Gleiches gilt für Fahrzeuge zum Ab- und Abtransport von Waren, die in Handwerksbetrieben hergestellt, oder repariert werden. Hier ist auch der Abtransport von Abfallprodukten sowie Bauschutt eingeschlossen. Auch entsprechend ausgestattete Verkaufsfahrzeuge fallen unter diese Ausnahme.
Neuregelung für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen und elektrisch betrieben werden, sofern diese Fahrzeuge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem sie zugelassen sind, den Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotor, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t nicht übersteigt, gleichgestellt sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 9 FPersV).	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerdgas, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 FPersV).
Neuregelung für Fahrzeuge mit kulturellen Verwendungszwecken	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die im Rahmen der Religionsausübung,	Ausgenommen sind speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die

	zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 FPersV-alt).	hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 11 FPersV).
Neuregelung für Geld- und Werttransporte	Keine entsprechende Ausnahmeregelung vorhanden.	Ausgenommen sind Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte (§ 18 Abs. 1 Nr. 13 FPersV).
Erweiterung der Ausnahme für Fahrzeuge zur Tierkörperbeseitigung	Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Fahrzeugs zum Transport von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes eingesetzt werden, soweit für diese Rohmaterialien eine Pflicht zur Beseitigung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt besteht (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 FPersV-alt).	Ausgenommen von der FPersV sind Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 250 Kilometern vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 14 FPersV).
Erweiterung der Ausnahme für langsame Fahrzeuge	Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FPersV-alt i. V. m. Artikel 4 Nr. 4 VO (EWG) Nr. 3820/85).	Ausgenommen von der FPersV sind Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Artikel 3 lit. b VO (EG) Nr. 561/2006).
Neuregelung für Oldtimer	Keine entsprechende Ausnahmeregelung vorhanden.	Ausgenommen sind Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Artikel 3 lit. h VO (EG) Nr. 561/2006).

Generelle Ausnahmen zum Fahrpersonalgesetz	
Behördenfahrzeuge	Fahrzeuge, die im Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen,
Fahrzeuge aus Inseln	Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2300 Quadratkilometern verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine befahrbare Brücke, Furt oder einen befahrbaren Tunnel verbunden sind,
Fahrschulfahrzeuge	Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung der Fahrerlaubnis oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden,
Fahrzeuge im Public Service	Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle,

	Hausmüllabfuhr, Telegramm- und Telefondienstleistungen, Rundfunk und Fernsehen sowie zur Erfassung von Radio- beziehungsweise Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden,
Nicht gewerbliche Personenbeförderung	Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden,
Schaustellerfahrzeuge	Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden,
Milchtransporter	Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100km zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben, zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden,
Terminalfahrzeuge und Fahrzeuge in Güterverteilzentren	Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals verwendet werden,
Transport lebender Tiere	Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 100km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.
Altersbeschränkung für Beifahrer	Abweichend von Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 beträgt bei Beförderungen in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs das Mindestalter der Beifahrer zum Zweck der Berufsausbildung 16 Jahre.

Tachograf bei Transportern: Nicht immer muss er benutzt werden

Fahrzeuge mit einer Gesamtmasse zwischen 2,8 und 7,5 Tonnen müssen mit einem digitalen Tachografen ausgestattet sein, wenn sie im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzt werden. Doch nicht immer braucht dieser Tachograf auch eingeschaltet zu sein. Allerdings heißt es aufgepasst: Bleibt das Gerät fälschlicherweise ausgeschaltet, kann das für Sie und Ihre Fahrer schnell teuer werden!

Gerade für Fahrer oder Fahrzeugverantwortliche, die Transporter à la Sprinter, Transit & Co. benutzen, ist die Entscheidung, ob der Tachograf auch bei jeder Fahrt benutzt werden muss, nicht ganz einfach.

§ 1 der seit 2008 gültigen Fahrpersonalverordnung (FPersV) spricht eine eindeutige Sprache: „Fahrer von Fahrzeugen ..., deren zulässige Gesamtmasse mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ... haben Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der Artikel 4, 6 bis 9 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (Amtsblatt EU Nr. L 102 S. 1) einzuhalten.“

Darüber hinaus steht in Absatz 6 dieses Paragraphen, dass auch alle sonstigen Arbeitszeiten einer Aufzeichnungspflicht unterliegen. Fahrer solcher Fahrzeuge sind also verpflichtet, täglich genau festzuhalten, wann sie gefahren sind und wann sie Pausen eingelegt haben oder anderweitigen Tätigkeiten nachgegangen sind. Diese Angaben müssen grundsätzlich bestimmte Daten wie beispielsweise

- Name des Fahrers,
- Datum,
- Kennzeichen des Fahrzeugs,
- Kilometerstände sowie
- Art und Dauer der Tätigkeiten enthalten.

Allerdings lässt die Fahrpersonalverordnung bei dieser Fahrzeugklasse einige Freiheiten zu, die bei schwereren Fahrzeugen nicht erlaubt sind. So kann der Protokollpflicht durch

- Das Führen eines Kontrollblatts oder
- Eine Aufzeichnung mithilfe eines analogen Aufzeichnungssystems (Diagrammscheibe) oder
- Eines digitalen Aufzeichnungssystems (digitaler Tachograf in Verbindung mit der Fahrerkarte)

Rechnung getragen werden.

In diesen Fällen gilt die Aufzeichnungspflicht nicht

Es gibt einige Ausnahmen, die den Fahrer von der Aufzeichnungspflicht entbinden. Diese sind zum einen in § 1 Abs. 2 und § 18 FPersV sowie in der EU-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 genau genannt:

- Fahrzeuge, die in einem Umkreis von maximal 100 km in der Forst-, Fischerei- und Landwirtschaft eingesetzt werden (insbesondere zum Transport von lebenden Tieren)
- Fahrzeuge von Behörden, Energieversorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen sowie Hausmüllabfuhr
- Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen, wenn sie zur Beförderung von Material benutzt werden, das der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, und das Fahren nicht die Haupttätigkeit darstellt (Handwerkerregelung)
- Fahrzeuge, die der Personenbeförderung in einem Umkreis von 50 km dienen
- Fahrzeuge von Schaustellern, Fahrschulfahrzeuge, Fahrzeuge zum Milchsammeltransport sowie Geldtransport

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer Befreiungsmöglichkeiten, die aber in den einschlägigen Verordnungen oft recht schwammig formuliert sind.

TIPP: Da die übrigen Ausnahmeformulierungen einigen Interpretationsspielraum bieten, fragen Sie im Zweifelsfall bei der zuständigen Ordnungsbehörde nach, ob Ihre Fahrzeuge unter eine Ausnahmeregelung fallen. Lassen Sie sich diese Ausnahmeregelung auf jeden Fall schriftlich betätigen.

Fällt ein Teil Ihrer Fahrzeuge unter eine solche Ausnahmeregelung, brauchen diese Fahrzeuge nicht über ein Aufzeichnungsgerät zu verfügen, und die Fahrer müssen auch keine manuellen Aufzeichnungen über Lenk-, Ruhe- sowie andere Arbeitszeiten führen.

ACHTUNG: Gerade bei der sogenannten Handwerkerregelung lauert eine böse Falle! Erhöht sich beispielsweise durch die Ankopplung eines Anhängers das Zuggespanngewicht auf über 3,5 Tonnen, kann sich daraus eine Aufzeichnungspflicht ergeben. Das ist auch dann der Fall, wenn der Aktionsradius des Fahrzeugs mehr als 50 km beträgt.

VORSICHT: Es kommt bei einem Zug aus Fahrzeug und Anhänger nicht auf das tatsächliche Gewicht an, wenn es um die Entscheidung geht, ob Fahrzeiten aufgezeichnet werden müssen. Was zählt, ist immer das zulässige Gesamtgewicht. In einem solchen Fall müssen Sie also das zulässige Gewicht des Zugfahrzeugs und das zulässige Gewicht des Anhängers addieren. Ist die Summe größer als 3,5 Tonnen, muss aufgezeichnet werden.

In diesen Fällen können Ihre Fahrer auf die Aufzeichnungspflicht verzichten

Auch wenn Ihre Transporter mit einem Tachografen ausgerüstet sind, brauchen Ihre Fahrer diesen nicht einzuschalten, wenn einer der oben genannten Ausnahmepunkte zutrifft. Gleiches gilt übrigens für Privatfahrten. Um Missverständnissen jedoch von vornherein aus dem Weg zu gehen, sollten Sie mit einem Fahrer, dem Sie einen Transporter am Wochenende zur Verfügung stellen, eine schriftliche Vereinbarung abschließen und ihm eine Zweitschrift hierüber aushändigen. Bei eventuellen Kontrollen kann Ihnen das manchen Ärger ersparen.

Ihnen hat dieser Spezial-Report gefallen?

Sie benötigen weitere Tipps für Ihren Berufsalltag?

Dann besuchen Sie unseren Shop auf www.wirtschaftswissen.de mit zahlreichen Fachpublikationen für Ihren beruflichen Erfolg.

Impressum

Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG
Theodor-Heuss-Straße 2-4
D-53177 Bonn
Großkundenpostleitzahl: D-53095 Bonn

Tel.: 0228 - 9 55 01 0 (Kundendienst)
Fax: 0228 - 36 96 480

USt.-ID: DE 812639372
Amtsgericht Bonn, HRB 8165

Internet: www.wirtschaftswissen.de
E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Helmut Graf, Guido Ems

Copyright: Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet. Die Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie die Vervielfältigung auf Datenträger dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlags erfolgen.

Haftung: Die Beiträge und Inhalte werden mit Sorgfalt recherchiert. Dennoch wird eine Haftung ausgeschlossen.

Bildnachweis:

Fotolia.com
www.fotolia.com